



An den Grossen Rat

25.5287.02

GD/P255287

Basel, 27. August 2025

Regierungsratsbeschluss vom 26. August 2025

## Schriftliche Anfrage Christine Keller betreffend «hauswirtschaftliche Leistungen von Spitex-Diensten»

Das Büro des Grossen Rates hat die nachstehende Schriftliche Anfrage Christine Keller dem Regierungsrat zur Beantwortung überwiesen:

«Per 1. Januar 2021 hat der Regierungsrat einen Systemwechsel hinsichtlich Finanzierung von hauswirtschaftlichen Leistungen durch Spitex vorgenommen. Waren zuvor alle Personen hinsichtlich dieser Leistungen finanziell (abgestuft nach Einkommen und Vermögen) unterstützt worden, sofern die Leistung durch die Spitex mit Leistungsauftrag (Spitex Basel) erbracht wurde, erfolgt nunmehr eine reine Subjektfinanzierung im Rahmen der Ergänzungsleistungen (auch Letzteres nicht vollumfänglich und nach Meinung der Unterzeichnenden nicht in genügendem Ausmass, es wird dazu auf die einschlägige Schriftliche Anfrage von Oliver Bollinger vom 7.1.2022 verwiesen). Der bestehende Leistungsauftrag an Spitex Basel betreffend hauswirtschaftliche Leistungen lief Ende 2020 aus und wurde nicht mehr erneuert.

Hauswirtschaftliche Leistungen (an pflegebedürftige Menschen, mit ärztlicher Verschreibung) stellen einen wichtigen Teil der Betreuungsleistungen dar, deren Finanzierung im Gegensatz zu pflegerischen Leistungen im ambulanten Sektor nicht gesichert ist. Dies stellt für viele Seniorinnen und Senioren ein Hindernis dar bei ihrem Wunsch, möglichst lange zu Hause bleiben zu können. Gleichzeitig wird so die Strategie Ambulant vor Stationär potentiell gefährdet.

Gemäss Tarif von Spitex Basel kostet ein hauswirtschaftlicher Einsatz (Hauswirtschaft und Betreuung, HWB) heute pro Stunde CHF 57.00; Mindesteinsatzdauer 90 Minuten, somit pro Einsatz mind. 85.50, mit MWST also über CHF 90.00. Der Tarif HWB Kombi (ausgeführt nur durch Mitarbeitende mit pflegerischem Hintergrund) beträgt 68.70 pro Stunde, also über CHF 70.00 mit MWSt, plus div. Zuschläge für Koordination, Nacht und Feiertage. Hier gibt es keine Mindesteinsatzdauer; der Tarif HWB Kombi wird in 5-Minuten-Einheiten (!) erfasst. Im Gegensatz zu den pflegerischen Leistungen nach KVG erfolgt hier kein Beitrag von Krankenversicherung oder Kanton; die Beträge sind von den Kundinnen und Kunden vollumfänglich selbst zu bezahlen. Zum Vergleich: Vor dem Systemwechsel erfolgte eine Kostenbeteiligung des Kantons an Kund:innen von Spitex Basel, die selbst maximal CHF 45.00 pro Stunde zu tragen hatten; noch früher betrug der selbst zu bezahlende Anteil ca. CHF 30.00.

Das Angebot von hauswirtschaftlichen Leistungen durch einen Spitex-Dienst hat gegenüber der Anstellung z.B. einer privaten Reinigungshilfe grosse Vorteile, indem neben der eigentlichen Hausarbeit etwa der Kühlschrank "kontrolliert" und allgemein Anzeichen für Pflegebedarf einer Person niederschwellig eruiert werden konnten (Früherkennung und Prävention). Für die Mitarbeitenden von Spitex Basel ihrerseits war die höhere Durchdringung von hauswirtschaftlichen und pflegerischen Aufgaben in der früheren Situation dem Vernehmen nach attraktiver und führte zu längeren und weniger stressigen Einsätzen.

Schon zum Zeitpunkt des Systemwechsels wurden negative Auswirkungen für Kundinnen und Kunden von Spitexdiensten wie auch für die Mitarbeitenden befürchtet (vgl. Anzug Sarah Wyss und Georg

Mattmüller betreffend "ambulante (hauswirtschaftliche) Dienstleistungen bedarfsgerecht und qualitativ hochstehend sicherstellen"). Heute liegen nun Erfahrungswerte mit der neuen Situation vor, die hinsichtlich Einschätzung eines möglichen politischen Handlungsbedarfes von Interesse sind.

Daher stelle ich dem Regierungsrat folgende Fragen:

1. Bei Spitex Basel hat der Anteil an rein hauswirtschaftlichen Leistungen abgenommen (vgl. Jahresberichte 2022, 2023).
  - a) Auf wie viele Spitex-Organisationen verteilt sich nach Kenntnis des Regierungsrates das hauswirtschaftliche Angebot (mit und ohne pflegerischen Hintergrund der Mitarbeitenden heute?
  - b) Gibt es Anhaltspunkte für eine mögliche Unterversorgung, indem etwa für den Anbieter nicht rentable Anfragen abgewiesen werden (keine Aufnahmepflicht!).
2. Hat der Regierungsrat Kenntnis über die Tarife /Preise anderer Spitex-Organisationen im Bereich HBW?
3. a) Wie beurteilt der Regierungsrat die finanzielle Verkraftbarkeit von hauswirtschaftlichen Leistungen im Preis von mindestens CHF 85.00 / über CHF 90.00 pro Einsatz bzw. CHF 68.70 /über CHF 70.00 pro Stunde plus Zuschläge für weniger gut gestellte Pflegebedürftige, wie sie Spitex Basel in Rechnung stellt?
  - b) Teilt er die Befürchtung, dass der hohe Preis eines ausreichenden hauswirtschaftlichen Angebotes für Menschen oberhalb der Grenze für den Bezug von EL nebst anderen Punkten einen (unerwünschten) Anreiz zum Wechsel in ein stationäres Angebot setzen kann?
  - c) Falls ja: erwägt er einen Vorschlag zur Verbesserung der Situation, etwa mit (nicht auf die Kunden von Spitex Basel beschränkten) ausreichenden kantonalen Zuschüssen auch oberhalb der Grenze der Ergänzungsleistungen, abgestuft nach Einkommen und Vermögen?
4. Wie beurteilt der Regierungsrat nach den bisherigen Erfahrungen die Auswirkungen des Systemwechsels auf die Mitarbeitenden, namentlich hinsichtlich Arbeitsbedingungen, z.b hohe Belastung durch kurze Einsätze? Sind ihm Daten über Abwanderung von Mitarbeitenden von Spitexdiensten zu Pflegeheimen o.ä. bekannt?
5. Vor Einleitung des Systemwechsels im angesprochenen Bereich wurde gemäss Antwort Regierung auf den Anzug Wyss /Mattmüller eine Analyse der Situation durch das zuständige Departement vorgenommen. Falls dem Regierungsrat bzw. dem zuständigen Departement derzeit genügende Angaben zur Beantwortung der obigen Fragen fehlen sollten, ist er bereit, eine aktuelle Erhebung /Analyse anzustellen hinsichtlich Umfang, Qualität und finanzieller Verkraftbarkeit des bestehenden Angebotes an hauswirtschaftlichen Leistungen für pflegebedürftige Menschen daheim?

Christine Keller»

Wir beantworten diese Schriftliche Anfrage wie folgt:

## 1. Vorbemerkungen

Hauswirtschaftliche und pflegerische Spitex-Leistungen basieren auf unterschiedlichen gesetzlichen Grundlagen und werden unterschiedlich finanziert. Um die beiden Leistungen besser voneinander abgrenzen zu können und Missverständnissen vorzubeugen, werden die Unterschiede nachfolgend aufgezeigt.

	<b>Hauswirtschaftliche Spitex</b>	<b>Pflegerische Spitex</b>
Leistungsdefinition	<b>Keine Definition;</b> Ausnahme: Tätigkeitsliste bei Mitfinanzierung über Ergänzungsleistungen zur AHV/IV (EL)	Leistungen gemäss Art. 7 der Verordnung des EDI über Leistungen in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung vom 29. September 1995 (Krankenpflege-Leistungsverordnung [KLV]; SR 832.112.31)
Finanzierung	<b>Finanzierung vollumfänglich durch Leistungsbeziehende;</b> Ausnahme: Mitfinanzierung über EL	Gemeinsame Finanzierung durch Krankenversicherer, Kanton/Gemeinde sowie Leistungsbeziehende (gemäss Art. 25a des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung vom 18. März 1994 [KVG; SR 832.10])
Tarife	<b>Keine definierten Tarife;</b> die Anbieter sind frei in der Tarifgestaltung; kein Maximalbezug und keine Maximalkosten; Ausnahme: Begrenzungen bei Mitfinanzierung über EL	Definierte Tarife pro Stunde und Leistung; der Beitrag der Leistungsbeziehenden ist auf max. 7.65 Franken pro Tag begrenzt (§ 8b der Verordnung über die Krankenversicherung im Kanton Basel-Stadt vom 25. November 2008 (KVO; SG 834.410)
Ärztliche Anordnung	<b>Keine ärztliche Anordnung nötig;</b> Ausnahme: Bei Mitfinanzierung über EL wird eine ärztliche Verordnung vorausgesetzt	Leistungen setzen eine ärztliche Anordnung voraus
Bewilligung	Anbieter unterstehen <b>keiner Bewilligungspflicht</b>	Anbieter bedürfen einer kantonalen Berufsausübungs- bzw. Betriebsbewilligung
Qualitätskontrolle	<b>Keine systematische Qualitätskontrolle</b> durch den Kanton	Systematische Qualitätskontrolle und Aufsichtsbesuche durch den Kanton
Gesetzgebung	<b>Keine nationale Gesetzgebung;</b> kantonal unterschiedliche Regelungen möglich	Nationale Gesetzgebung mit ergänzender kantonomer Gesetzgebung zur Pflegefinanzierung

«Hauswirtschaftliche Spitex» ist kein geschützter Begriff. Jede Person oder Organisation, welche Personen zu Hause unterstützt, kann ihre Leistungen als «hauswirtschaftliche Spitex» bezeichnen. Eine Bewilligung oder ärztliche Anordnung für die Leistungserbringung werden grundsätzlich nicht vorausgesetzt. Die Leistungen werden – mit Ausnahme der über EL finanzierten Leistungen – vollumfänglich privat von den Leistungsbeziehenden finanziert. Daher liegen keine Daten über Leistungsmengen, Anzahl Betriebe oder Anzahl Klientinnen und Klienten vor. Erfasst werden nur Daten über die Leistungen, welche über EL mitfinanziert werden.

Die Mitfinanzierung von hauswirtschaftlichen Spitex-Leistungen durch den Kanton ist in § 13 sowie den Anhängen 1 und 2 der Verordnung über die Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten bei den Ergänzungsleistungen vom 18. Dezember 2007 (KBV; SG 832.720) geregelt. Der Kanton vergütet einen bestimmten Beitrag pro Stunde für sogenannte «Hilfe und Betreuung zu Hause», sofern die Leistungen ärztlich verordnet sind. Anhang 1 der KBV definiert die Tätigkeiten des Grundbedarfs, die als Hilfe und Betreuung zu Hause gelten.

Die Beiträge des Kantons unterscheiden sich in der Höhe, je nachdem ob es sich:

- a) um eine Organisation oder Person mit Spitex-Bewilligung (50 Franken pro Stunde),
  - b) um eine juristische Person ohne Spitex-Bewilligung (38 Franken pro Stunde) oder
  - c) um eine natürliche Person, die nicht im selben Haushalt lebt (30 Franken pro Stunde)
- handelt, und sind auf einen maximalen Betrag pro Monat bzw. pro Kalenderjahr begrenzt.

Der vom Anbieter verrechnete Tarif kann höher sein als der Kantonsbeitrag. In diesem Fall ist die Differenz zum Kantonsbeitrag durch die Leistungsbeziehenden zu begleichen.

## 2. Zu den einzelnen Fragen

- 1. *Bei Spitex Basel hat der Anteil an rein hauswirtschaftlichen Leistungen abgenommen (vgl. Jahresberichte 2022, 2023).*
- a) *Auf wie viele Spitex-Organisationen verteilt sich nach Kenntnis des Regierungsrates das hauswirtschaftliche Angebot (mit und ohne pflegerischen Hintergrund der Mitarbeitenden heute)?*

Hauswirtschaftliche Spitex-Leistungen werden vom Kanton grundsätzlich weder administriert noch mitfinanziert. Eine Bewilligungspflicht besteht nur für Anbieter von pflegerischer Spitex. Daten zur Anzahl Anbieter von hauswirtschaftlicher Spitex im Kanton Basel-Stadt liegen daher nicht vor. Im Kanton Basel-Stadt verfügen 59 Organisationen (Stand 2024) über eine Spitex-Bewilligung. Die Liste der Spitex-Organisationen mit Bewilligung ist auf der Website des Gesundheitsdepartementes publiziert.<sup>1</sup> Die Mehrheit dieser Organisationen erbringt neben pflegerischer Spitex auch hauswirtschaftliche Spitex. Es ist aber davon auszugehen, dass noch etliche weitere Anbieter ohne Spitex-Bewilligung hauswirtschaftliche Leistungen erbringen.

Bezüglich des (nicht)pflegerischen Hintergrundes der Mitarbeitenden ist Folgendes festzuhalten: Es ist durchaus wünschenswert, dass hauswirtschaftliche Leistungen nicht durch Pflegepersonal erbracht werden, da ausgebildetes Pflegepersonal in Zeiten der Fachkräfteknappheit prioritär für pflegerische Aufgaben benötigt wird. Gemäss den Angaben der Spitex-Organisationen mit Bewilligung ist dies auch oft der Fall. Da Pflegepersonal in der Regel einen höheren Lohn bezieht als hauswirtschaftliches Personal, setzen die Betriebe das Pflegepersonal schon allein aus betriebswirtschaftlichen Gründen meist nicht für länger andauernde hauswirtschaftliche Leistungen ein.

- b) *Gibt es Anhaltspunkte für eine mögliche Unterversorgung, indem etwa für den Anbieter nicht rentable Anfragen abgewiesen werden (keine Aufnahmepflicht!).*

Dem Regierungsrat liegen keine Hinweise bezüglich einer Unterversorgung im Bereich der hauswirtschaftlichen Spitex vor. Für Anbieter von ambulanten Dienstleistungen sind städtische Gebiete aufgrund der kurzen Wege betriebswirtschaftlich attraktiv, so dass im Kanton Basel-Stadt eher von einem Überangebot ausgegangen werden kann.

Seit 2021 gibt es keine Anbieter hauswirtschaftlicher Spitex mit einer Kunden-Aufnahmepflicht mehr. Es liegt daher in der Eigenverantwortung der Kundinnen und Kunden, sich auf dem freien Markt denjenigen Anbieter zu suchen, welcher den eigenen Bedürfnissen entspricht. Neben den im Kanton Basel-Stadt bestehenden 59 Spitex-Organisationen mit Bewilligung (Stand 2024) gibt es weitere Organisationen und Einzelpersonen, die ausschliesslich hauswirtschaftliche und betreu-erische Dienstleistungen erbringen, sei dies in spezifischen Bereichen (z.B. Mahlzeitendienste oder Reinigungen) oder aber auch im Rahmen eines Gesamtpaketes.

---

<sup>1</sup> [www.bs.ch/gd/angebote-der-altern-und-langzeitpflege#spitexanbieter](http://www.bs.ch/gd/angebote-der-altern-und-langzeitpflege#spitexanbieter)

2. *Hat der Regierungsrat Kenntnis über die Tarife /Preise anderer Spitex-Organisationen im Bereich HBW?*

Der Regierungsrat hat keine Kenntnis über die Tarife der Spitex-Organisationen im hauswirtschaftlichen Bereich. Da es sich nicht um einen regulierten Markt handelt, sind die Anbieter bezüglich der Tarifsetzung frei.

3. a) *Wie beurteilt der Regierungsrat die finanzielle Verkraftbarkeit von hauswirtschaftlichen Leistungen im Preis von mindestens CHF 85.00 / über CHF 90.00 pro Einsatz bzw. CHF 68.70 / über CHF 70.00 pro Stunde plus Zuschläge für weniger gut gestellte Pflegebedürftige, wie sie Spitex Basel in Rechnung stellt?*

Die Anbieterinnen und Anbieter sind bei der Tarifgestaltung für hauswirtschaftliche Leistungen frei und es ist nicht Aufgabe des Regierungsrats, die Preise einzelner Dienstleister für Leistungen in einem nicht staatlich regulierten Wirtschaftsbereich zu beurteilen. Es kann daher auch nicht beurteilt werden, ob es kostengünstigere Anbieter gibt, die dieselben Leistungen zu tieferen als in der Fragestellung genannten Preisen erbringen.

Wie bereits erwähnt, können finanziell weniger gut gestellte pflegebedürftige Personen gemäss § 13 KBV eine Vergütung von bis zu 50 Franken pro Stunde für die Kosten für Hilfe und Betreuung im Haushalt erhalten. Krankheits- und behinderungsbedingte Mehrkosten, die nicht als Pflegeleistungen qualifiziert sind, werden unter dem Sammelbegriff «Hilfe und Betreuung» subsumiert. Hier leistet der Bund ebenfalls Unterstützung: Personen, die eine Hilflosenentschädigung erhalten und zu Hause leben, können einen Assistenzbeitrag beantragen, um regelmässig benötigte Hilfeleistungen durch Assistenzpersonen zu finanzieren.

Der Kanton vergütet bei Personen, die EL beziehen, unter anderem die nachgewiesenen, im laufenden Jahr entstandenen Kosten für Hilfe, Pflege und Betreuung zu Hause sowie die in Tagesstrukturen entstandenen Kosten (Art. 14 Abs. 1 lit. b des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung vom 6. Oktober 2006 [ELG; SR 831.30]). Dieser Beitrag ist gemäss § 13 Abs. 4 KBV beschränkt auf:

- höchstens 50 Franken pro Stunde und maximal 800 Franken pro Monat bzw. 9'600 Franken pro Jahr bei Leistungserbringung durch Organisationen oder Einzelpersonen mit kantonaler Spitex-Bewilligung;
- höchstens 38 Franken pro Stunde und maximal 608 Franken pro Monat bzw. 7'296 Franken pro Jahr bei Leistungserbringung durch Organisationen ohne Spitex-Bewilligung;
- höchstens 30 Franken pro Stunde und maximal 480 Franken pro Monat bzw. 5'760 Franken pro Jahr bei Leistungserbringung durch natürliche Personen, die nicht im gleichen Haushalt wie die anspruchsberechtigte Person leben.

Personen, die aufgrund eines Einnahmenüberschusses keinen EL-Anspruch haben, können sich – soweit ihre krankheits- und behinderungsbedingten Kosten den Einnahmenüberschuss übersteigen – diese Kosten vergüten lassen (Art. 14 Abs. 6 ELG). So können gegebenenfalls also auch Rentnerinnen und Rentner ohne EL-Berechtigung Unterstützungsbeiträge für Hilfe und Betreuung zu Hause erhalten.

Es ist darauf hinzuweisen, dass sich derzeit auf Bundesebene eine Revision des ELG in Bearbeitung befindet, mit der unter anderem die Motion 18.3716 «Ergänzungsleistungen für betreutes Wohnen» der nationalrätlichen Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit umgesetzt werden soll. Der Revisionsentwurf wurde im Juni 2025 von beiden Kammern verabschiedet und sieht finanzielle Beiträge für folgende Leistungen vor: Notrufsysteme, Hilfe im Haushalt, Mahlzeitendienste sowie Begleit- und Fahrdienste. Der Regierungsrat verfolgt die weiteren Entwicklungen auf Bundesebene aufmerksam und wird die gegebenenfalls notwendigen gesetzlichen Anpassungen auf kantonaler Ebene rechtzeitig umsetzen.

- b) *Teilt er die Befürchtung, dass der hohe Preis eines ausreichenden hauswirtschaftlichen Angebotes für Menschen oberhalb der Grenze für den Bezug von EL nebst anderen Punkten einen (unerwünschten) Anreiz zum Wechsel in ein stationäres Angebot setzen kann?*

Stationäre pflegerische Angebote sind für die Leistungsbeziehenden in der Regel deutlich teurer als (hauswirtschaftliche und/oder pflegerische) Spitex-Angebote. Insofern besteht kein finanzieller Anreiz zu einem Wechsel in ein stationäres Angebot. Auch sind dem Regierungsrat keine Fälle bekannt, in welchen jemand aus finanziellen Gründen in ein Pflegeheim eintreten wollte. Die meisten betroffenen Personen haben grundsätzlich den Wunsch, wenn immer möglich weiterhin und möglichst lange zu Hause zu leben.

- c) *Falls ja: erwägt er einen Vorschlag zur Verbesserung der Situation, etwa mit (nicht auf die Kunden von Spitex Basel beschränkten) ausreichenden kantonalen Zuschüssen auch oberhalb der Grenze der Ergänzungsleistungen, abgestuft nach Einkommen und Vermögen?*

Wie bereits ausgeführt, liegen dem Regierungsrat keine Hinweise vor, dass im hauswirtschaftlichen Sektor Handlungsbedarf besteht.

4. *Wie beurteilt der Regierungsrat nach den bisherigen Erfahrungen die Auswirkungen des Systemwechsels auf die Mitarbeitenden, namentlich hinsichtlich Arbeitsbedingungen, z.B. hohe Belastung durch kurze Einsätze? Sind ihm Daten über Abwanderung von Mitarbeitenden von Spitexdiensten zu Pflegeheimen o.ä. bekannt?*

Dem Regierungsrat liegen keine Daten zu den Arbeitsbedingungen von hauswirtschaftlichen Spitex-Angestellten vor. Es gelten jedoch dieselben gesetzlichen Vorgaben wie für alle anderen Arbeitnehmenden im Kanton Basel-Stadt (z.B. Mindestlohn, Arbeitszeiten oder Nacht- und Wochenendarbeit). Dem Regierungsrat liegen auch keine Daten zu Spitex-Mitarbeitenden vor, welche zu Pflegeheimen wechseln oder umgekehrt.

5. *Vor Einleitung des Systemwechsels im angesprochenen Bereich wurde gemäss Antwort Regierung auf den Anzug Wyss /Mattmüller eine Analyse der Situation durch das zuständige Departement vorgenommen. Falls dem Regierungsrat bzw. dem zuständigen Departement derzeit genügende Angaben zur Beantwortung der obigen Fragen fehlen sollten, ist er bereit, eine aktuelle Erhebung /Analyse anzustellen hinsichtlich Umfang, Qualität und finanzieller Verkraftbarkeit des bestehenden Angebotes an hauswirtschaftlichen Leistungen für pflegebedürftige Menschen daheim?*

Weder dem Regierungsrat noch dem zuständigen Departement liegen Beschwerden oder Hinweise aus der Bevölkerung oder von Organisationen vor, die darauf hindeuten, dass das Angebot im Kanton Basel-Stadt zu klein oder nicht bedarfsgerecht wäre. Da nichts auf eine Unterversorgung im Bereich der hauswirtschaftlichen Spitex schliessen lässt, besteht aus Sicht des Regierungsrates kein Anlass für eine weitergehende Analyse oder anderweitige Markteingriffe.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Conradin Cramer  
Regierungspräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl  
Staatsschreiberin